

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/5904/2024

Finanzverwaltung  
Stefan Zenger

Datum: 16. September 2024

AZ: 200/SZ

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	26.09.2024	öffentlich

### Feuerwehr;

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach samt Anlagen I und II

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

#### Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung.

### SATZUNG

#### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Herzogenaurach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Herzogenaurach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt und Kleiderkammer,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung, sofern die Benutzung und der Kostenersatz nicht bereits anderweitig geregelt sind,
5. Überlassung von Räumlichkeiten (z.B. Schulungsräume).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben (§ 1 Abs. 1) richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage I (Pflichtaufgaben)** zu dieser Satzung.

Die Höhe des Kostenersatzes für freiwillige Leistungen (§ 1 Abs. 2) richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage II (freiwillige Leistungen)** zu dieser Satzung. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen für Leistungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von § 3 dieser Satzung in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(5) Die in den Anlagen festgesetzten Aufwands- und Kostenersatzes sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Zusätzlich ist eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vom Schuldner in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Herzogenaurach nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu erbringen hat.

## § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des erlassenen Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 08. Juni 2004 außer Kraft.

## Anlage I (Pflichtaufgaben) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

#### Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	8,40 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10	5,20 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	6,30 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF	7,10 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,40 EUR
Drehleiter DLAK	17,10 EUR
Rüst- oder Gerätewagen RW/GW	7,10 EUR
Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF	2,50 EUR
Einsatzleitwagen Transporter ELW	5,80 EUR
Einsatzleitwagen PKW ELW	3,90 EUR
Für alle anderen Fahrzeuge	6,00 EUR

#### 2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden

vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus berechnet. Die Ausrückestundenkosten betragen für jede angefangene Stunde für:

#### 2.1. Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	121,50 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10	65,70 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	96,40 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF	93,10 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	62,50 EUR
Drehleiter DLAK	173,80 EUR
Rüst- oder Gerätewagen RW/GW	68,30 EUR
Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF	18,10 EUR
Einsatzleitwagen Transporter ELW	68,10 EUR
Einsatzleitwagen PKW ELW	37,70 EUR
Für alle anderen Fahrzeuge	60,00 EUR

#### 2.2. Wasserfahrzeuge

Katastrophenschutzboot inkl. Anhänger	39,70 EUR
Flachwasserschubboot Typ OBW RTB 1 inkl. Anhänger	11,50 EUR
Schlauchboot RTB 1	18,40 EUR

#### 2.3. Anhänger

Geräte- oder Transportanhänger	13,50 EUR
--------------------------------	-----------

### 3. Arbeitsstunden- bzw, Verbrauchskosten für Kleingeräte und Material

#### 3.1. Geräte pro Stunde/Tag

Tauchpumpe	pro Std.	14,90 EUR
Hochdruckreiniger	pro Std.	22,20 EUR
Über- bzw. Bergkunststofffass	pro Tag	9,30 EUR
Ölsperre bzw. Ölschlängel	pro Tag	39,20 EUR
Sandsack (gefüllt)	pro Tag	2,20 EUR

#### 3.2. Material

Ölbindemittel	pro Sack	12,70 EUR
---------------	----------	-----------

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Erfüllung von <b>Pflichtaufgaben</b> folgender Stundensatz berechnet:	26,00 EUR
---	-----------

#### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst wird der unter 4.1 genannte Satz erhoben.

### Anlage II (freiwillige Leistungen) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 5. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

##### Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	9,10 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10	5,60 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	6,70 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF	7,60 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,70 EUR
Drehleiter DLAK	18,00 EUR
Rüst- oder Gerätewagen RW/GW	7,60 EUR
Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF	2,60 EUR
Einsatzleitwagen Transporter ELW	6,20 EUR
Einsatzleitwagen PKW ELW	4,10 EUR
Für alle anderen Fahrzeuge	6,60 EUR

#### 6. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus, in dem das eingesetzte Fahrzeug seinen Standort hat, bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus berechnet. Die Ausrückestundenkosten betragen für jede angefangene Stunde für:

## 6.1. Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	127,50 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10	69,10 EUR
Löschgruppenfahrzeug LF 20 (KAT)	100,20 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF	97,70 EUR
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65,30 EUR
Drehleiter DLAK	183,60 EUR
Rüst- oder Gerätewagen RW/GW	72,50 EUR
Mannschaftstransportwagen oder Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF	19,10 EUR
Einsatzleitwagen Transporter ELW	72,30 EUR
Einsatzleitwagen PKW ELW	39,60 EUR
Für alle anderen Fahrzeuge	66,00 EUR

## 6.2. Wasserfahrzeuge

Katastrophenschutzboot inkl. Anhänger	45,30 EUR
Flachwasserschubboot Typ OBW RTB 1 inkl. Anhänger	13,00 EUR
Schlauchboot RTB 1	20,60 EUR

## 6.3. Anhänger

Geräte- oder Transportanhänger	14,60 EUR
--------------------------------	-----------

## 7. Arbeitsstunden- bzw. Verbrauchskosten für Kleingeräte und Material

### 7.1. Geräte pro Stunde/Tag

Tauchpumpe	pro Std.	16,90 EUR
Hochdruckreiniger	pro Std.	25,40 EUR
Über- bzw. Bergekunststofffass	pro Tag	10,30 EUR
Ölsperre bzw. Ölschlängel	pro Tag	42,30 EUR
Sandsack (gefüllt)	pro Tag	2,30 EUR

### 7.2. Material

Ölbindemittel	pro Sack	14,80 EUR
---------------	----------	-----------

## 8. Personalkosten und sonstige Pauschalen

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für sonstige Leistungen (Ziffer 4.3 bis 4.5) werden Pauschalen erhoben.

### 8.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Erfüllung von **freiwilligen Leistungen** folgender Stundensatz berechnet: 27,30 EUR

## 8.2. Abstellung von Personal

Für die Abstellung von Personal zur Sicherung von Veranstaltungen inkl. Maßnahmen zur Verkehrssicherung (Art. 7a ZustGVerk) wird der unter Nummer 4.1 genannte Satz erhoben.

## 8.3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge	14,50 EUR
Einband je Kupplung bei Druck- oder Saugschläuchen	16,50 EUR
Einband von Hülsen bei Druckschläuchen (je Hülse)	12,00 EUR
Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle	24,00 EUR

## 8.4. Leistungen der Kleiderkammer

Überjacke waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren	12,00 EUR
Überhose waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren	9,00 EUR
Einsatzjacke (dünn) waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren	3,00 EUR
Einsatzhose (dünn) waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren	3,00 EUR
Flammschutzhaube waschen, trocknen, desinfizieren	4,50 EUR
Flaschenbezug waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren	4,50 EUR
Hollandtuch waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren	4,50 EUR
Innenfutter Helm waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren	4,50 EUR
Handschuhe waschen, trocknen, desinfizieren und imprägnieren (pro Paar)	4,50 EUR
Wäschebeutel pro Stück (bei Entnahme verbraucht)	1,50 EUR

## 8.5. Sonstiges

Türöffnung (ohne Zylinder)	120,00 EUR
Schließzylinder	18,50 EUR
Entfernung von Wespen, Hornissen oder Einfangen von Bienen	97,50 EUR
Bereitstellung Atemschutzübungsanlage, pro Stunde	155,00 EUR
Vernebelung Atemschutzübungsanlage, pro Stunde	43,00 EUR
Gebühr für die Benutzung von Schulungsräumen bzw. Sitzungssaal, pro m <sup>2</sup> und Tag	2,00 EUR
Betriebskostenpauschale (Heizung, Strom etc.), pro m <sup>2</sup> und Tag	0,50 EUR

### **Erläuterungen:**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Herzogenaurach ist in regelmäßigen Zeitabständen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 19. September 2024 diesen Tagesordnungspunkt vorberaten.

Herzogenaurach, 16. September 2024

Stefan Zenger